

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3247

Der Chef
der Staatskanzlei
des Landes
Schleswig-Holstein

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Kayenburg, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

10. Juni 2008

Begründung zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag Hamburg / Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Bezug auf das Schreiben vom 4. Juni 2008, mit dem der Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleitet worden ist, übersende ich – wie angekündigt – die nun fertig gestellte Begründung zu diesem Staatsvertrag, die in Hamburg und Schleswig-Holstein einheitlich ist.

Ich bitte, die Begründung als Umdruck an die Abgeordneten weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Heinz Maurus

Begründung zum Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)

A. Allgemeines:

Mit dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag HSH soll das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein im Wesentlichen an die Neuregelungen durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst werden. Die Regierungschefs der Länder haben am 19. Dezember 2007 den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Er soll zum 1. September 2008 in Kraft treten. Dadurch ist der Medienstaatsvertrag HSH anpassungsbedürftig geworden. Der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag, der diese Anpassungen umsetzt, soll zeitgleich in Kraft treten. Mit Artikel 2 des Staatsvertrags wird der zwischen beiden Ländern bestehende Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk geändert und der aktuellen Lage in Hamburg und Schleswig-Holstein angepasst. Daneben setzt der Staatsvertrag Anpassungen aufgrund europarechtlicher Vorgaben sowie redaktionelle Änderungen durch die Neuregelung im Telemedienbereich um. Nur in einigen Punkten sind über die Anpassungen an die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages hinaus Klarstellungen im Medienstaatsvertrag erfolgt. In § 55 wird klargestellt, dass Überschüsse, die bei der Verwendung des Rundfunkgebührenanteiles bei den Bürgermedien in Hamburg und Schleswig-Holstein am Jahresende bestehen, an den NDR zurückfließen. Dies ergibt sich bereits zwingend aus den bundesweiten Regelungen zur Verwendung des 2 %-Anteils an der Rundfunkgebühr. Zudem führt künftig über den Bürgerfunk in Hamburg gemäß § 34 Abs. 2 die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein die Haushaltsaufsicht, wie dies für den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein bereits der Fall war. Ferner wird in § 38 die Reichweite der Zuständigkeit der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein hinsichtlich der Telemedien klargestellt. Die Medienanstalt ist danach auch zuständig für die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes, der im Rahmen der Bußgeldvorschriften klarstellt, dass ordnungswidrig handelt, wer absichtlich den Absender oder den kommerziellen Charakter einer Nachricht verschleiert oder verheimlicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Regelungsänderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2:

In § 1 Abs. 1 wird anstelle des Begriffes „Mediendienste“ der für die Worte „Tele-dienste“ und „Mediendienste“ gebildete Oberbegriff „Telemedien“ entsprechend der

Begrifflichkeiten im Rundfunkstaatsvertrag für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste verwendet.

Entsprechend der Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages wurden ferner die Verweisungen in § 1 Abs. 2 redaktionell angepasst. Im einleitenden Teil des Satzes 1 wird dabei das Wort „Rundfunkprogramme“ durch den allgemeineren Begriff „Angebote“ ersetzt, weil sich die Abgrenzung des Geltungsbereiches in dieser Vorschrift nicht mehr nur auf Rundfunkprogramme, sondern künftig auch auf Plattformen und Telemedien bezieht. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 und 8 wird zudem auf die neu eingeführten §§ 51 b bis 53 des Rundfunkstaatsvertrages Bezug genommen, die anstelle der jeweiligen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages Hamburg/Schleswig-Holstein für bundesweit verbreitete private Angebote Geltung entfalten.

Die eingefügten Absätze 3 und 4 dienen der Anpassung der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Medienstaatsvertrages Hamburg/Schleswig-Holstein. Für die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe gelten die Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag und nicht mehr die Vorschriften in §§ 22 bis 27 des Medienstaatsvertrages Hamburg/Schleswig-Holstein.

Durch die Einfügung der Absätze 3 und 4 findet sich die Regelung des bisherigen Absatzes 3 nunmehr in Absatz 5.

Zu Nummer 3:

Die Verweisung auf den Mediendienste-Staatsvertrag in § 2 Abs. 1 Satz 1 entfällt, da dieser inzwischen außer Kraft getreten ist. Seine Regelungen sind mit dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in den Rundfunkstaatsvertrag und ergänzend in das Telemediengesetz des Bundes aufgenommen worden.

Zu Nummer 4:

In § 7 Satz 2 wird die Verweisung auf die Regelungen zur Übertragung von Großereignissen redaktionell angepasst, die nunmehr in § 4 des Rundfunkstaatsvertrages normiert sind.

Zu Nummer 5:

Die Regelung in § 16 a übernimmt die Bestimmungen über Gewinnspiele in den §§ 8 a und 58 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages auch für Angebote in Hamburg und Schleswig-Holstein. Durch diese Spezialregelung für Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele im Fernsehen und im Hörfunk bleiben die Regelungen des Glückspielstaatsvertrages der Länder unberührt.

Zu Nummer 6:

In § 17 Abs. 1, der die Zulassung privater Rundfunkveranstalter regelt, wird durch die angefügten Sätze 6 und 7 klargestellt, dass Anbietern von Regionalfensterprogrammen gesonderte Zulassungen zu erteilen sind; demgemäß verweist Satz 7 auf die Anwendbarkeit des § 28 Abs. 2 und 3, der wie bisher die Zuweisung von Sendekapazität für Regionalfensterprogramme betrifft.

Zu Nummer 7:

Mit Nummer 7 wird § 18 dem neuen § 20 a des Rundfunkstaatsvertrages angepasst, damit für Angebote in Hamburg und Schleswig-Holstein künftig dieselben persönlichen Zulassungsvoraussetzungen gelten, die auch für bundesweite Zulassungsnehmer gelten.

Zu Nummer 8:

Infolge der neu eingefügten Regelungen betreffend Plattformen lautet die Überschrift des Fünften Abschnittes dieses Staatsvertrages – der veränderten Überschrift des Fünften Abschnittes des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend – nunmehr ebenfalls „Plattformen und Übertragungskapazitäten“.

Zu Nummer 9:

Entsprechend der Begrifflichkeiten im Rundfunkstaatsvertrag werden die Worte „Mediendienste“ bzw. „Mediendiensten“ auch in der Überschrift des § 22 sowie in den Absätzen 1 und 4 durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

Der ergänzende Klammerzusatz „(nicht leitungsggebundene)“ soll in Anlehnung an die Formulierung des § 51 des Rundfunkstaatsvertrages aus Klarstellungsgründen den Begriff der „terrestrischen Übertragungskapazität“ vereinheitlichen.

In Absatz 3 wird das Wort „stehen“ durch das „Wort „standen“ ersetzt, da das in Bezug genommene Datum nunmehr in der Vergangenheit liegt.

Zu Nummern 10 und 11:

Ebenfalls werden in der Überschrift des § 23 und in dessen Satz 2 sowie in § 24 entsprechend der Begrifflichkeiten im Rundfunkstaatsvertrag die Worte „Mediendienste“ bzw. „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

Zu Nummer 12:

In der Überschrift des § 26 wird entsprechend der Begrifflichkeiten im Rundfunkstaatsvertrag das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

Aufgrund der Änderungen in § 26 Abs. 2 bis 6 wird in dessen Absatz 1 die Verweisung redaktionell angepasst; es wird nunmehr auf die Absätze 3 bis 9 verwiesen.

Die Regelungen in § 26 Abs. 2 und 3 betreffen das Verfahren bezüglich der Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein. Sie entsprechen den Bestimmungen in § 51 a Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages, damit nunmehr einheitliche Verfahrensvorschriften auch für Zuweisungen durch die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein bestehen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Medienanstalt digitale terrestrische Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbieter zuweist. Damit erhalten Rundfunkveranstalter, Anbieter von Telemedien und Plattformanbieter entsprechend der Zuweisungsregelung in § 51 a Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages nunmehr auch hinsichtlich Übertragungskapazitäten für Hamburg und Schleswig-Holstein eine

gleichberechtigte Stellung. Dadurch entfallen die Vorgaben bezüglich der Berücksichtigung von Mediendiensten im bisherigen § 26 Abs. 2.

Absatz 4 sieht für den Fall, dass nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden kann, auch für Kapazitäten in Hamburg und Schleswig-Holstein zunächst ein Verständigungsverfahren zwischen den einzelnen Antragstellern vor (Satz 1). Die Vorschrift übernimmt die Bestimmungen des § 51 a Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages für das Verfahren in Hamburg/Schleswig-Holstein.

Absatz 6 ist an die Bestimmungen in § 51 a Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages angelehnt und regelt das Verfahren für den Fall, dass eine Verständigung gemäß Absatz 4 nicht zustande kommt oder aber eine Verständigung dem Gebot der Erzielung der größtmöglichen Meinungsvielfalt nicht entspricht. In diesem Falle ist eine Auswahl aus den verschiedenen Antragstellern zu treffen. Zuständig für diese Entscheidung ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der Medienrat der Medienanstalt. Satz 4 bestimmt für den Fall, dass die Übertragungskapazitäten einem Plattformanbieter zugewiesen werden sollen, dass in die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist, wie der Plattformanbieter den gesetzlichen Vorgaben für Plattformen (§§ 32 ff.) genügen will. In den Sätzen 5 und 6 werden die Bestimmungen bezüglich regionaler Fensterprogramme des bisherigen § 26 Abs. 5 Sätze 2 und 3 übernommen.

Aufgrund der veränderten Fassung des § 26 wird Absatz 6 zu Absatz 7. Entsprechend § 51 a Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist eine Verlängerung der Zuweisung nunmehr auch für Angebote in Hamburg und Schleswig-Holstein um zehn Jahre möglich. Ferner wird in § 26 Abs. 7 Satz 6 das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass hinsichtlich der Frist eines Antrags auf Verlängerung der Zuweisung ein Ermessensspielraum besteht.

Die Änderungen der Absatzziffern betreffend die Absätze 7 bis 10 resultieren aus der Neufassung der Vorschrift; sie stellen eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Zu Nummer 13:

In § 27 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 26 redaktionell angepasst.

Die Bestimmung des § 27 Abs. 2 Nr. 2 ist der Regelung in § 38 Abs. 4 Nr. 2 b des Rundfunkstaatsvertrages angepasst. Gleichzeitig wird der Begriff „Programm“ im bisherigen § 27 Abs. 2 Nr. 2 durch das Wort „Angebot“ ersetzt. Diese Aktualisierung der Begrifflichkeiten ist erforderlich, da die Vorschrift sich nunmehr auf sämtliche Plattformen bezieht. Der Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Sitzlandes der Anstalt in § 27 Abs. 3 Satz 2 konkretisiert den bisherigen Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts.

Zu Nummer 14:

Da die Regelungen des 3. Unterabschnittes im Fünften Abschnitt des Medienstaatsvertrages Hamburg/Schleswig-Holstein nunmehr neben den Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen auch die sonstigen Plattformen betreffen, reduziert sich die Überschrift des 3. Unterabschnitts auf das Wort „Weiterverbreitung“.

Zu Nummer 15:

Die Regelungen des bisherigen § 29 finden sich nunmehr in § 30 Abs. 1 und 2.

Zu Nummer 16:

Da der bisherige § 29 gestrichen wird, finden sich die bisherigen Bestimmungen des § 30 nunmehr in § 29.

In Absatz 1 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen, weil diese Verfahrensregelungen nunmehr in den § 29 Abs. 3 einbezogen sind, und zwar entsprechend dem § 51 b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Die Informationspflichten im Rahmen der Weiterverbreitung sind damit einheitlich ausgestaltet.

In Absatz 2 werden die Verweisungen der neuen Paragraphenfolge redaktionell angepasst.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 3 entspricht der Regelung in § 51 b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

In Absatz 4 entfällt Satz 2. Er ist entbehrlich, weil für Werbung allgemein § 16 gilt.

In Absatz 5 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung, die wegen der Anpassung an den Rundfunkstaatsvertrag erforderlich ist.

Der bisherige Absatz 6 kann entfallen, da das Satzungsrecht der Anstalt jetzt in § 32 f aufgenommen ist.

Zu Nummer 17:

Der bisherige § 31, der die Regelungen zur Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen enthält, wird zu § 30.

Als neue Absätze 1 und 2 werden die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 1 und 2 aufgenommen, so dass nunmehr die Vorschriften, die allein analoge Kabelanlagen betreffen, in einem Paragraphen zusammengefasst sind. Entsprechend der Begrifflichkeiten im Rundfunkstaatsvertrag werden ferner in Absatz 1 die Worte „Mediendienste“ bzw. „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden, ansonsten unverändert, die Absätze 3 bis 6.

Zu Nummer 18:

Die §§ 31 ff. enthalten Regelungen für Plattformen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10 des Rundfunkstaatsvertrages. Sie übertragen die Vorschriften der §§ 52 ff. des Rundfunkstaatsvertrages, die für bundesweite Plattformen gelten, auf die Plattformen in Hamburg und/oder Schleswig-Holstein.

§ 31 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass eine Plattform auf allen technischen Übertragungskapazitäten entstehen kann. Die bisherigen Regelungen des Staatsvertrages haben sich auf Kabelanlagen beschränkt. Im Zuge der technischen Entwicklung haben sich Plattformen jedoch auch auf anderen nicht kabelgebundenen Übertragungswegen (Terrestrik und Satellit) entwickelt. Den Anwendungsbereich schränkt jedoch Satz 2 ein. Generell nicht von den Regelungen (mit Ausnahme der allgemeinen Regelungen des § 32) erfasst sind danach solche Anbieter, für die kein Regelungsbedürfnis besteht. Dies sind nach Nummer 1 Plattformen in offenen Netzen. Als offene Netze sind das Internet, UMTS oder vergleichbare Netze zu verstehen. Denn in solchen Netzen können Anbieter von Rundfunk oder Telemedien

ihre Angebote unmittelbar und ohne die Zusammenfassung durch einen Plattformanbieter bereitstellen. Für solche Plattformen besteht ein Regelungsbedürfnis nur dann, wenn Plattformanbieter in diesen offenen Netzen über eine marktbeherrschende Stellung verfügen. Dann ist ihre Stellung vergleichbar mit derjenigen eines Plattformanbieters, der eine geschlossene Plattform über Übertragungskapazitäten in einem Übertragungsweg anbietet.

Ebenfalls nicht den nachstehenden Regelungen mit Ausnahme des neu gefassten § 32 unterliegen Plattformen, bei denen sich der Anbieter auf die unveränderte Weiterverbreitung eines Gesamtangebotes beschränkt, das den Vorgaben dieses Abschnittes entspricht. Hierbei handelt es sich insbesondere um solche Plattformanbieter, die von höheren Netzebenen das Gesamtangebot unverändert übernehmen und an den Endkunden weiterleiten. In einem solchen Fall besteht kein Regelungsbedürfnis, da dann der andere Anbieter, der das Angebot zusammenfasst, den Regelungen bereits genügen muss. Allerdings erfasst Nummer 2 nur solche Anbieter, die als Plattformanbieter auftreten. Beschränken sie sich lediglich auf die Telekommunikationsdienstleistung, unterfallen sie bereits nicht der Definition eines Plattformanbieters nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 des Rundfunkstaatsvertrages.

Die Nummern 3 und 4 enthalten Ausnahmen für kleinere Plattformen. Insbesondere im Bereich der kabelgebundenen Plattformen sind viele Kleinstnetze vorhanden, die keiner Aufsicht bedürfen. Die Größe der nicht erfassten Netze legt Nummer 3 mit 5.000 angeschlossenen Wohneinheiten bei drahtgebundenen Plattformen und Nummer 4 bei drahtlosen Plattformen mit 10.000 Nutzern fest. Die Größenordnung der Nummern 3 und 4 sind vergleichbar, da in einem Haushalt bzw. einer angeschlossenen Wohneinheit im Durchschnitt mehr als eine Person lebt.

Satz 3 gewährt der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein die Befugnis, festzulegen, welche Anbieter den in Satz 2 aufgeführten Regelungen unterliegen. Dies kann sowohl durch eine abstrakt-generelle Umschreibung und weitere Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen geschehen als auch durch eine konkrete Festlegung des Anbieters. Da es sehr unterschiedliche Ausgestaltungen von Plattformen gibt, ist bei der Festlegung der Medienanstalt den regionalen und lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Dies schließt die Befugnis ein, von den Grenzen des Satzes 2 Nr. 3 und 4 in begründeten Einzelfällen aufgrund der regionalen und lokalen Besonderheiten abzuweichen.

Absatz 2 enthält die persönlichen Voraussetzungen für den Plattformanbieter. Er muss danach als natürliche oder juristische Person auch diejenigen Anforderungen erfüllen, die § 18 Abs. 1 und 2 auch an einen Rundfunkveranstalter stellen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Die Gleichstellung des Plattformanbieters mit einem Rundfunkveranstalter ist gerechtfertigt, da ihm mit der Auswahlentscheidung über die Zusammenstellung des Angebotes einer Plattform eine vergleichbare Stellung zukommt. Im Gegensatz zu einem Rundfunkveranstalter bedarf er allerdings keiner Zulassung. Nicht in Bezug genommen ist § 18 Abs. 3, der für bestimmte staatliche Stellen die Zulassung als Rundfunkveranstalter ausschließt. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass es bei Plattformen auf den unterschiedlichsten Ebenen Beteiligungen aus dem staatlichen Bereich geben kann. Dies gilt sowohl auf bundesweiter Ebene als auch insbesondere im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge.

Um die Aufsicht über Plattformen durch die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein zu ermöglichen, enthält Absatz 3 eine Anzeigepflicht für den Betrieb einer Plattform. Satz 1 legt als Frist für die Anzeige einen Monat fest. Zur Ermöglichung der Überprüfung und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sieht Satz 2 vor, welche Angaben bei der Anzeige zu machen sind. Nach Nummer 1 sind dies

zunächst die Angaben, die nach § 18 Abs. 1 und 2 im Hinblick auf den Plattformanbieter als natürliche oder juristische Person gemacht werden müssen. Nummer 2 bestimmt, dass der Plattformanbieter darlegen muss, dass er seinen Plattformbetrieb in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 32 bis 32 e durchführen will.

Zu Nummer 19:

§ 32 enthält die grundlegenden Bestimmungen, die für Plattformanbieter gelten. Sie spiegeln die entsprechenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags. Absatz 1 unterstreicht, dass die verfassungsmäßige Ordnung gilt und die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre einzuhalten sind. Da diese Bestimmungen unmittelbar gelten, ist die Norm insofern deklaratorisch. Jedoch gibt sie der Medienaufsicht die Befugnis, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen und als schärfstes Mittel bei einem Verstoß nach vorheriger Anhörung und Aufforderung zur Abhilfe gegebenenfalls den Plattformbetrieb zu untersagen (§ 32 d Abs. 2).

Absatz 2 betrifft die Durchsetzung von Maßnahmen der Medienaufsicht bei Verstößen durch Angebote, die über die Plattform zusammengefasst werden. Satz 1 stellt zunächst klar, dass Plattformanbieter für eigene Programme und Dienste verantwortlich sind. Bei Verstößen durch Programme und Dienste Dritter (Rundfunk oder Telemedien) sind Maßnahmen gegen diese als Veranstalter oder Anbieter unmittelbar möglich. Verstößen Programme und Dienste Dritter, die über die Plattform verbreitet werden, gegen gesetzliche Bestimmungen so bestimmt Satz 2, dass der Programm- oder Diensteanbieter die Aufsichtsmaßnahmen umsetzen muss. Dies gilt insbesondere für eine mögliche Sperrung von Angeboten. Satz 3 enthält den allgemeinen Grundsatz, dass der Plattformanbieter unmittelbar als Verantwortlicher in Anspruch genommen werden kann, wenn gegen den Anbieter das die gesetzlichen Bestimmungen verletzende Angebots eine Maßnahme nicht möglich ist. Damit sind Plattformanbieter verpflichtet, möglichen Sperrverfügungen der Medienaufsicht nachzukommen, soweit eine solche Sperrung technisch möglich und dem Plattformanbieter zumutbar ist. Insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in Bezug auf den Verstoß ist zu prüfen.

Die Regelung in Absatz 3 enthält den Grundsatz, dass der Plattformanbieter ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern darf. Er darf ferner Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in andere Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten. Damit sollen insbesondere Rundfunkveranstalter, die ihre Angebote bündeln, davor geschützt werden, dass der Plattformanbieter diese inhaltlich oder technisch verändert bzw. gegen den Willen des Rundfunkveranstalters vermarktet. Der Schutz, den das Urheberrecht dem Rundfunkveranstalter gewährt, bleibt unberührt. Satz 2 bestimmt, dass technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und den vereinbarten Qualitätsstandard nicht beeinträchtigen, möglich sind. Damit soll ausgeschlossen werden, dass der Rundfunkveranstalter durch die Bündelung mehr Kapazität beansprucht als für die Verbreitung der Angebote notwendig ist. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die digitalen Belegungsregelungen in § 32 a erforderlich, um den Plattformanbieter nicht unverhältnismäßig zu belasten.

Zu Nummer 20:

Zu § 32 a:

§ 32 a entspricht der Regelung in § 52 b des Rundfunkstaatsvertrages und ist Ausfluss der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Die Vorschrift überträgt die bisher nur für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen in Kabelanlagen geltende Bestimmung des § 32 Abs. 1 der alten Fassung auf alle Formen der Verbreitung von eigenen und fremden Fernseh- und Hörfunkprogrammen durch private Plattformanbieter. Sie orientiert sich an den Grundsätzen der Notwendigkeit, Transparenz und Verhältnismäßigkeit und gewährleisten primär die Verbreitung gebührenfinanzierter Angebote und solcher, die für die Sicherung der Meinungsvielfalt als unverzichtbar angesehen werden.

In Absatz 1 finden sich die Regelungen für die lineare Übertragung von Fernsehprogrammen. Bezugspunkt für die Regelung in Nummer 1 ist nicht die gesamte Übertragungsbandbreite, sondern nur der Bereich, in dem Rundfunkprogramme in digitaler Technik vorgesehen sind. Maßgeblich für den Must-Carry-Bereich nach Nummer 1 ist die tatsächlich benötigte Kapazität für die Übertragung der von den Buchstaben a bis d erfassten Programme; die erforderliche Übertragungsbandbreite kann daher auch deutlich unter einem Drittel der Gesamtkapazität liegen. Das genannte Drittel ist eine Obergrenze unabhängig vom technischen Übertragungsbedarf der erfassten Programme.

Buchstabe a in Nummer 1 ersetzt die bisherige Bestimmung des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und erfasst die Fernsehprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich der programmbegleitenden Dienste. Zum Must-Carry-Bereich gehören danach wie bisher die das lineare Programm begleitenden Dienste wie zum Beispiel der Teletext, sein technischer Nachfolger oder elektronische Programmführer; nicht erfasst sind demnach die weiteren, nicht-linearen Telemedien. Nicht dem Must-Carry-Bereich zuzuordnen wären ferner Angebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten, die nicht durch Gebühren finanziert werden.

Buchstabe b sichert im gleichen Drittel und in gleicher Weise diejenigen privaten Programme ab, die regionale Berichterstattung leisten; auch hier ist die regionale Anbindung der Fenster zu beachten.

Buchstabe c privilegiert – wie bisher § 32 Abs. 1 Nr. 2 – die Programme gemäß des Sechsten Abschnitts.

Buchstabe d bestimmt, dass innerhalb des Drittels der gleiche technische Standard eingehalten sein muss.

Zur Abbildung des dualen Rundfunksystems wird der Plattformanbieter durch Nummer 2 verpflichtet, in gleichem Umfang wie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die Regionalfenster in bundesweiten Vollprogrammen und die Lokal- oder Regionalangebote einen Bereich mit privaten Sendern nach Vielfalts Gesichtspunkten zu belegen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Vollprogrammen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen ist zu achten. Dabei sollen insbesondere frei empfangbare Programme berücksichtigt werden, doch sind auch entgeltliche Angebote in die Vielfaltsbetrachtung einzubeziehen. Maßstab ist das Interesse der angeschlossenen Teilnehmer. Innerhalb der Kapazität sind auch

Telemedien, soweit sie an die Allgemeinheit gerichtet sind, angemessen zu berücksichtigen.

Wie bisher bei der Kabelweiterverbreitung steht nach Nummer 3 die Belegung der weiteren Übertragungskapazitäten dem Plattformanbieter in den Grenzen der allgemeinen Gesetze frei.

Satz 2 sieht für den Fall, dass nicht sämtliche infrage kommenden Programme innerhalb eines Drittels der für digitalen Rundfunk genutzten Ressource übertragen werden können, eine verhältnismäßige Kürzung vor. Vorrangig sind dabei die öffentlich-rechtlichen Programme zu behandeln, die in dem von der Plattform jeweils versorgten Gebiet von Gesetzes wegen verbreitet werden sollen. Die verhältnismäßige Kürzung darf nicht zur gänzlichen Verdrängung privater Programme führen, die zur Vielfaltsicherung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder c dienen.

In Absatz 2 wird erstmals auch die Pflichtbelegung mit linear verbreiteten Hörfunkprogrammen geregelt; sie folgt dem System im Fernsehbereich. Satz 1 gilt für die Belegung einer Plattform ausschließlich mit Hörfunkangeboten. Anders als beim Fernsehen haben nur öffentlich-rechtliche Hörfunkprogramme Must-Carry-Status, die für das jeweilige Verbreitungsgebiet einen gesetzlichen Auftrag haben. Bei der weiteren Belegung ist der Plattformanbieter gehalten, digitale Hörfunkprogramme in Übereinstimmung mit den Interessen der Nutzer vielfältig zu belegen. Vorrangig sind die Anbieter zu berücksichtigen, die für das Verbreitungsgebiet zugelassen oder mit besonderen Auflagen (Fensterprogramme) versehen sind. Reichen die Kapazitäten nicht aus, um alle Must-Carry-Programme aufzunehmen, so erfolgt eine verhältnismäßige Kürzung durch den Plattformanbieter nach dem Vorbild der Regelung für Fernsehprogramme. Dies stellt die Verweisung in Satz 2 auf den Absatz 1 Satz 2 klar. Satz 3 stellt weiter klar, dass bei gemischten Plattformen Fernsehen und Hörfunk gemeinsam zu betrachten sind und die Obergrenze von einem Drittel auf sämtliche digitale Rundfunkangebote zu beziehen ist. Der Must-Carry-Bereich umfasst nie mehr als ein Drittel der für digitalen Rundfunk genutzten Kapazität, auch wenn zur Verbreitung sämtlicher privilegierter Programme mehr Ressourcen erforderlich wären. Ist letzteres der Fall, ist dieses Drittel nach Vielfaltsgrundsätzen zu belegen. Fernsehen, Hörfunk und vergleichbare Telemedien sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht ausnahmslos. Wenn eine Vielfalt des Angebots anderweitig gesichert ist, wird gemäß Absatz 3 gegenüber Plattformanbietern auf gesetzliche Belegungsvorgaben verzichtet. Der erste Fall (Nummer 1) berücksichtigt die Vielfalt beim Empfang auf einem Endgerät. Voraussetzung ist, dass verschiedene Plattformen und Einzelangebote in gleicher Weise - etwa mittels eines Leiters oder durch Funkausstrahlung – empfangbar sind. Die herkömmlichen Endgeräte müssen mehrere Plattformen oder auch Übertragungswege zusammenführen. Der Nutzer kann im Wechsel auf die eine oder andere Plattform zugreifen. Voraussetzung ist, dass kein weiterer technischer oder finanzieller Aufwand erforderlich wird, um diese Auswahl zu treffen, etwa Zusatzgeräte oder zusätzliche Gebühren. Der zweite Fall (Nummer 2) betrifft Belegungsentscheidungen nach Vielfaltskriterien, die bereits zuvor im Rahmen eines Verfahrens zur Zuordnung drahtloser Übertragungskapazitäten oder der Zuweisung einzelner drahtloser Übertragungskapazitäten durch die Medienanstalt getroffen wurden; diese Entscheidungen sind spezieller und damit vorrangig.

Zuständig für die endgültige Belegung ist gemäß Absatz 4 Satz 1 der Plattformanbieter. Um die Pflicht zur Vielfalt zu erfüllen, darf er nicht auf eigene Programme verweisen. Maßgeblich nach Satz 2 sind ausschließlich Programme

Dritter. Satz 3 erlegt dem Plattformanbieter eine Anzeigepflicht für die Belegung mit Rundfunkprogrammen und Telemedien auf. Die Medienanstalt kann laut Satz 4 ihre Auswahlentscheidung an die Stelle der Auswahl des Plattformanbieters setzen, wenn dessen Entscheidung die Vorgaben der vorstehenden Absätze nicht einhält. Auf bestehende Bedenken muss rechtzeitig und konkret hingewiesen werden, damit der Pflichtige selbst einen gesetzeskonformen Zustand herstellen kann. Diese Bestimmungen gelten für die Erst- und alle Folgebelegungen von Plattformen privater Anbieter.

Zu § 32 b:

Durch die neu eingeführte Vorschrift, die § 52 c des Rundfunkstaatsvertrages entspricht, wird auch nicht bundesweiten Plattformanbietern ein Diskriminierungsverbot auferlegt, da sie als Torwächter zwischen Anbietern von Rundfunk und Telemedien auf der einen und den Nutzern und Kunden auf der anderen Seite wirken.

Zu § 32 c:

Die Vorschriften zu Tarifen und Entgelten entsprechen der Regelung in § 52 d des Rundfunkstaatsvertrages.

Zu § 32 d:

§ 32 d ist an die Regelungen in §§ 52 e Abs. 1 und 52 f des Rundfunkstaatsvertrages angelehnt. Absatz 1 verpflichtet die Anbieter von Plattformen, die für die Medienanstalt maßgeblichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen (Satz 1). Mit Satz 2 werden die Verpflichtungen der Plattformanbieter im Einzelnen konkretisiert. Die Verweisung erfasst die Auskunftspflichten in § 21, die Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse in § 22, die Publizitätspflicht und sonstige Vorlagepflichten in § 23 sowie die Vertraulichkeit in § 24 des Rundfunkstaatsvertrages. Absatz 2 betrifft die Reaktion der Medienaufsicht auf Verstöße von Plattformanbietern.

Zu § 32 e:

§ 32 e entspricht der Vorschrift des § 52 e Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Hiermit wird die Zusammenarbeit zwischen der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation geregelt. Sie bezieht sich auf die Fragen, bei denen Überschneidungen mit dem Kompetenzbereich der Regulierungsbehörde für Telekommunikation bestehen. Dies sind die Bestimmungen über den diskriminierungsfreien Zugang bei Zugangsberechtigungssystemen und Schnittstellen.

Zu § 32 f:

§ 32 f entspricht der Bestimmung des § 53 des Rundfunkstaatsvertrages. Die Regelung bietet nunmehr umfassend die Möglichkeit, dass die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein die Vorgaben des Fünften Abschnittes, 3. Unterabschnitt dieses Staatsvertrages bezogen auf den Geltungsbereich Hamburg und Schleswig-Holstein in Satzungen und Richtlinien konkretisiert.

Zu § 32 g:

§ 32 g entspricht der Regelung in § 53 a des Rundfunkstaatsvertrages. Die Pflicht, den Fünften Abschnitt, 3. Unterabschnitt des Medienstaatsvertrages Hamburg/Schleswig-Holstein aufgrund der EG-Universaldienstrichtlinie erstmalig zu evaluieren, wird in Satz 1 nunmehr für den 1. September 2011 und danach regelmäßig alle drei Jahre festgesetzt.

Zu Nummer 21:

Bei Nummer 21 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Ersetzung des Begriffs der „Mediendienste“ durch den Begriff der „Telemedien“.

Zu Nummer 22:

Zur Kontrolle und im Interesse einer Evaluierungsmöglichkeit wird der Träger des Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanals verpflichtet, in bestimmten Zeitabständen einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrags an die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) vorzulegen, auf dessen Grundlage auch über die Fortführung der Trägerschaft entschieden wird. Eine neue Trägerschaft kann nach Absatz 2 Satz 2 allerdings nur im Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt werden. Die Anstalt überwacht nach Absatz 2 Satz 1 auch die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zu Nummer 23:

Mit Nummer 23 werden im Wesentlichen Folgeänderungen aufgrund des Inkrafttretens des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages festgeschrieben. Daneben werden europarechtliche Vorgaben im Bereich des Verbraucherschutzes sowie Änderungen durch die Neuregelung zwischen Bund und Ländern im Telemedienbereich umgesetzt.

In Absatz 1 Satz 3 wird der Begriff des „Veranstalters“ durch den Begriff des „Anbieters“ ersetzt. Anknüpfend an die neuen Geschäftsmodelle der digitalen Medienwelt ist die Anstalt damit im Rahmen ihrer Befugnisse nicht nur zuständige Stelle für Rundfunkveranstalter, sondern auch für Plattformanbieter und Anbieter von Telemedien.

In Absatz 4 Satz 2 werden in Hamburg und Schleswig-Holstein die erforderlichen Strukturen für die im Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu geregelte bundesweite Aufsicht geschaffen. Veranstaltern bundesweiten Rundfunks kann künftig eine zentrale Zulassung erteilt werden. Gleichzeitig wird die föderal gegliederte Aufsicht über bundesweite Rundfunkprogramme zentralisiert. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine Zentrale Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) gegründet, die sich aus sämtlichen Direktoren der Landesmedienanstalten zusammensetzt und als Organ der je-

weils zuständigen Landesmedienanstalt handelt. § 38 schreibt diese neu geschaffene ZAK sowie die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die für Auswahlentscheidungen bei bundesweiten Sachverhalten zuständig sein wird, als weitere Organe der Medienanstalt fest.

In Absatz 6 werden die Neuregelungen im Bereich der Telemedien umgesetzt. Im Zuge der Reform des Medienrechts zwischen Bund und Ländern und der Vereinheitlichung der Vorschriften über Teledienste und Mediendienste, sind Teledienste und Mediendienste unter dem einheitlichen Begriff der „Telemedien“ zusammengefasst worden. Der Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) sowie das Teledienstegesetz (TDG) des Bundes sind gleichzeitig mit Inkrafttreten des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages aufgehoben worden. Mit dem Medienstaatsvertrag HSH wurde gemäß der Regelung in § 38 Abs. 6 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Nr. 13 des Staatsvertrags die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Telemedienbereich auf die MA HSH übertragen. Nach der Aufhebung des MDStV und des TDG wird die Zuständigkeitsnorm des § 38 Abs. 6 durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag HSH redaktionell angepasst und nimmt auf die entsprechenden Bestimmungen über Telemedien im Rundfunkstaatsvertrag und Telemediengesetz des Bundes Bezug.

Kraft Sachzusammenhangs wird darüber hinaus auch der mit dem Telemediengesetz neu eingeführte Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand der Versendung sog. „Spam-Mails“ (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 TMG) dem Zuständigkeitsbereich der MA HSH zugeordnet. Bei dem neu geregelten Verbot der unterlassenen Kennzeichnung von E-Mails nach § 6 Abs. 2 TMG handelt es sich um einen Unterfall der besonderen Informationspflichten (§ 6 TMG), die bereits im Teledienstegesetz geregelt waren. Damit wird eine einheitliche Zuständigkeit der MA HSH für den Telemedienbereich geschaffen.

In Absatz 7 wird eine europarechtliche Vorgabe im Bereich des Verbraucherschutzes umgesetzt. Sie betrifft die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. EU Nr. L 364, S. 1, geändert durch Artikel 16 Nr. 2 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005, ABl. EU Nr. L 149, S. 22). Bei dieser Verordnung geht es um den Schutz kollektiver Verbraucherrechte. Ziel der Verordnung ist es, die Durchsetzung von Verbraucherrechten bei grenzüberschreitenden Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze durch die Zusammenarbeit der nationalen Behörden zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sind hierzu u. a. verpflichtet, eine zentrale Verbindungsstelle sowie eine oder auch mehrere für die Durchsetzung zuständige Behörden sowie Ansprechpartner zu benennen.

Die Verordnung bestimmt im Anhang zu Artikel 3a die von der Verordnung erfassten, verbraucherschützenden Richtlinien. In Nummer 4 dieses Anhangs sind auch die Artikel 10 bis 21 der EG-Fernsehrichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität ABl. EU Nr. L 298, S. 23, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EU Nr. L 202, S. 60) aufgeführt. Der Bund hat mit Erlass des Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemein-

schaftlichen Verstößen vom 21. Dezember 2006 (EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz, BGBl I Nr. 65, S. 3367) die notwendigen Durchführungsbestimmungen in seinem Kompetenzbereich erlassen. Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist jedoch die in der Zuständigkeit der Länder liegende EG-Fernsehrichtlinie. In § 38 Abs.7 wird für die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein die hierfür nach Landesrecht zuständige Behörde bestimmt. Die Anstalt wird dabei entsprechend ihrer Aufgabe als aufsichtführende Stelle über private Anbieter auch zur zuständigen Stelle für innergemeinschaftliche Verstöße Privater gegen die EG-Fernsehrichtlinie erklärt. Verstöße öffentlich-rechtlicher Anbieter gegen die Fernsehrichtlinie werden von der Zuständigkeit nicht erfasst.

Zu Nummer 24:

Nummer 24 enthält in Buchst. a eine redaktionelle Änderung. Mit Buchstabe b) wird der Medienrat von der Pflicht zur Veröffentlichung des jährlichen Rechenschaftsberichts befreit. Die Veröffentlichung fällt nach der Systematik des Staatsvertrages nunmehr in den Aufgabenbereich des Direktors, der nach § 47 Abs. 4 die laufenden Geschäfte der Anstalt führt.

Zu Nummer 25:

Nach § 40 Abs. 3 kann die Anstalt flexibel auf Rechtsverstöße reagieren und etwa vor der Entziehung der Zulassung zunächst als weniger schwerwiegendes Mittel das Ruhen eines Programms, einer Sendung oder eines Beitrags bis zu vier Wochen anordnen. Der Entzug der Zulassung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur in schwerwiegenden Fällen möglich. Dies entspricht der Regelung über die Entziehung bundesweiter Zulassungen im Rundfunkstaatsvertrag.

Zu Nummer 26:

In § 46 Abs. 3 wird das Verfahren zur Vorlage der Sitzungsunterlagen an die Mitglieder des Medienrates und die Rechtsaufsicht näher konkretisiert. Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern und der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde weiterhin mindestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen. Die Neufassung stellt klar, dass für die Einhaltung der Wochenfrist der Eingang der Unterlagen maßgeblich ist. Die Sätze 3 und 4 stellen Beweislastregelungen für den Zugang auf. Danach gelten die Unterlagen am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass diese nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind. Die Anstalt hat den Tag der Aufgabe zur Post in den Akten zu vermerken.

Zu Nummer 27:

Mit Nummer 27 werden die Aufgaben des Direktors konkretisiert und hinsichtlich des im Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages neu geregelten bundesweiten Zulassungsverfahrens erweitert. So wird u. a. für die Zulassung bundesweiter Rundfunkveranstalter, die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und die Aufsicht über bundesweite Veranstalter und Verbreitungsplattformen durch § 35 des Rundfunkstaatsvertrags in der Fassung des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags eine zentrale Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) gegründet. Diese setzt sich aus sämtlichen Direktoren der Landesmedienanstalten zusammen und handelt als Organ der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt. Mit der Neurege-

lung in § 47 Abs. 4 wird der Direktor der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) als gesetzlicher Vertreter für die ZAK bestimmt. Daneben ist der Direktor auch gesetzlicher Vertreter der Anstalt in der KEK, wenn er nach § 35 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages für die Amtszeit der KEK von den Landesmedienanstalten dazu gewählt wird. Neben den bisher in der KEK vertretenen sechs Sachverständigen treten künftig sechs gesetzliche Vertreter der Landesmedienanstalten hinzu..

Der neu gefasste § 35 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages erklärt im Fall der Verhinderung des Direktors eine Vertretung in der ZAK durch den ständigen Vertreter für zulässig. § 47 Abs. 6 stellt klar, dass der Ständige Vertreter im Sinne von § 35 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags der Vertreter des Direktors ist. Hierbei handelt es sich um eine reine Abwesenheitsvertretung, die auf die Vertretung des Direktors in der ZAK beschränkt ist. Ein „ständiger Vertreter“ der Anstalt im organschaftlichen Sinn wird hierdurch nicht begründet.

Zu Nummer 28:

Mit Nummer 28 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände redaktionell an den neu gefassten Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags angepasst.

Zu Nummer 29:

Mit Nummer 29 wird in § 55 Abs. 4 klargestellt, dass Überschüsse, die bei der Verwendung des Rundfunkgebührenanteiles bei den Bürgermedien in Hamburg und Schleswig-Holstein am Jahresende bestehen, an den NDR zurückfließen. Dies ergibt sich bereits zwingend aus den bundesweiten Regelungen zur Verwendung des 2 %-Anteils an der Rundfunkgebühr (§ 40 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages).

Zu Nummer 30:

Der aufgehobene § 60 regelte das Vorschlagsverfahren zum ersten Medienrat der Anstalt. Mit der Wahl und der konstituierenden Sitzung des Medienrates ist die Vorschrift obsolet geworden.

Zu Nummer 31:

Nummer 31 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Mit Artikel 2 wird der Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein der Rechtslage durch Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages HSH angepasst.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages.